

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1009

vom 19. April 1994

Aufnahme des Schwibbogenhauses Vordere Gasse 36 in Wenslingen in das Inventar der geschützten Kulturdenkmalen des Kantons Basel-Landschaft

Das sogenannte Schwibbogenhaus Vordere Gasse 36 liegt im Zentrum des alten Dorfkerns von Wenslingen und bildet mit seiner Fassade vor allem dem sogenannten Schwibbogen den nördlichen Abschluss des Platzes, in dessen Zentrum der achteckige Dorfbrunnen von 1832 steht. Das Schwibbogenhaus ist deshalb an dieser zentralen Lage mit dem Dorfplatz und Brunnen so etwas wie das Markenzeichen des Dorfes. Die Zeit der Entstehung des Hauses ist nicht bekannt. Zudem ist es auf der Federskizze des Dorfes Wenslingen von 1680 nicht ersichtlich, obschon hier bereits die heutige Häuserzeile ohne Schwibbogenhaus deutlich erkennbar ist. Man darf deshalb vermuten, dass es noch im 17. Jahrhundert, sicher aber erst nach 1680 erbaut worden ist. Auch die hier abzweigende Müsgasse hat G.Fr. Meyer festgehalten. Die Jahreszahl 1760 am Fenster oberhalb der rundbogigen Durchfahrt sowie die Jahreszahl 1766 am Giebelfenster sowie das Klebdach lassen erkennen, dass das Haus erst im 18. Jahrhundert erbaut worden ist. Bei der Jahreszahl 16.6 am Giebelfensterchen dürfte es sich um eine Spolie, eines Steines des Vorgängerbaus handeln. Über die eigenartige Durchfahrt mit Rundbogen über die Müsgasse ist schon oft geschrieben worden. Sicher war es nicht in erster Linie Ortsbildgestaltung, die hier zu einer eher städtischen Lösung führte, sondern der Zwang. Flurzwang und Dorfetter markierten während Jahrhunderten die Baugebietsgrenzen der Dörfer. Noch auf der Meyerskizze von 1680 ist sogar weiter westlich der Dorfetter festgehalten. Auf der gleichen Zeichnung erkennen wir im Dorfzentrum noch zahlreiche leere Flecken. Diese wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts so nach und nach aufgefüllt, so dass der Boden knapp wurde und in diesem Falle sogar eine stark ansteigende Nebengasse überbaut wurde. Man darf annehmen, dass da-

mals dieser Bau viel zu reden gab, denn hier wurde sicher jemand bevorteilt. Die Parzellen- und Besitzverhältnisse dürften hier vor dem Hintergrund der Bodenknappheit im Dorfzentrum ausschlaggebend für diese auch für das ganze Baselbiet einzigartige Lösung gewesen sein.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Wenslingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Vordere Gasse 36, Wenslingen, gelegen auf Parzelle Nr. 209, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 4493 Wenslingen
 - Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 / Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)

- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenker' or similar, written in a cursive style.